

Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

Hünstetten, 15. April 2026

Sehr geehrte Mitglieder der 13. Kirchensynode,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,

dem Pfarrerausschuss der EKHN wurde in der Sitzung vom 25.03.2026 der „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche“ durch OKR Jens Böhm und OKR Jo Hanns Lehmann vorgestellt. Am 28.03.2026 sendete OKR Jens Böhm via E-Mail als Veränderung zum bereits vorgelegten Entwurf die Zuweisung des Dekanats Westerwald zur Propstei Rheinhessen und Süd-Nassau, ebenso die Information, dass die Propsteitage im Zuständigkeitsbereich der Propstpersonen bleiben. Zum genannten Entwurf nimmt der Pfarrerausschuss der EKHN wie folgt Stellung.

Neustrukturierung der Kirchenleitung

In Art. 48 Abs. 1 Punkt 3 wird die Anzahl von nicht ordinierten Gemeindegliedern auf drei festgelegt, welche die Vielfalt der EKHN darstellen sollen. Für den Pfarrerausschuss ist hier nicht geklärt, worin die Vielfalt dargestellt werden soll. Denkbar wäre hier eine gleichmäßige Verteilung auf die Propsteien.

Propsteibereiche

Mit dem vorgelegten Entwurf wird ein tiefgreifender Eingriff in die Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorgenommen. Gut zehn Jahre nach der letzten Veränderung der Propsteigebiete, sollen nun die Propsteien Oberhessen und Rhein-Main aufgelöst werden. Stattdessen soll es künftig drei Propsteigebiete (Propstei Nord-Nassau und Oberhessen; Rheinhessen und Süd-Nassau; Rhein-Main und Starkenburg) geben.

Durch diese Reduzierung kann die Kirchenleitung zwei Pfarrstellen für Propstpersonen einsparen. Durch den Wegfall einer Stelle der / des Visitationsbeauftragten fällt eine weitere Pfarrstelle in der Kirchenleitung weg. Laut Punkt D. „Finanzielle Auswirkungen“ belaufen sich die finanziellen Einsparungen auf derzeit ca. 665.000€ auf der Personalkostenseite. Dazugestellt werden voraussichtliche Mehreinnahmen von 48.000€ durch Vermietung und Wegfall von Dienstwohnungen. Hierbei weist der Pfarrerausschuss aber darauf hin, dass der Anspruch auf eine Dienstwohnung derzeit schon nicht immer in Anspruch genommen wurde.

Durch die Neustrukturierung der Propsteibereiche wird der Zuständigkeitsbereich der derzeitigen Propstpersonen vergrößert. Der Pfarrerausschuss vermisst hier eine Gegenrechnung, wie sich hierdurch die Ausgabenseite in den verbleibenden Propsteibereichen verändert. So ist aus Sicht des Pfarrerausschuss mit einem erhöhten Fahrtaufkommen zu rechnen. Durch die Ausdehnung der

Gebiete und erheblichen Fahrtwege sollten die verbleibenden Propstpersonen eine Fahrbereitschaft zur Verfügung haben. Unter Beachtung und Einhaltung der Lenkzeiten stellt sich hier die Frage, wie viele Personen an Fahrbereitschaft hierzu zusätzlich gefunden werden müssten. Es wäre hier aus unserer Sicht zu schauen, ob das unter D. „Finanzielle Auswirkungen“ avisierte Einsparpotential nicht durch Neueinstellungen im Personalbereich wieder gemindert wird und die Entlastung des Gesamtkirchlichen Haushalts hierdurch nicht erreicht wird. Eine nur zeitweilig zur Verfügung stehende Fahrbereitschaft erscheint uns nicht ausreichend.

Auftrag und Aufgabe der Propstpersonen

Durch die Neuformulierung von Art. 51 KO fällt der Begriff der geistlichen Leitung für die Gesamtkirche weg. Die Propstpersonen sollen hier künftig mit der/dem Kirchenpräsident/in geistlich orientierend wirken. In ihrem Propsteibereichen haben sie künftig die Sorge für „die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und haben Mitverantwortung für die Ordination und Visitation.“ (Art. 54 Abs. 2 KO). Hierdurch kommt es aus unserer Sicht zu einer Verschiebung der episkopalen Leitungsfunktion des Propstamtes. Ebenso wird hiermit das Leitende Geistliche Amt, welches Martin Niemöller bei der Gründung der EKHN als Reaktion auf die Erlebnisse und das Handeln der Kirche im Dritten Reich eingeführt hat, endgültig in der EKHN beendet. Dem Pfarrerausschuss wird durch diese Neuformulierung des Auftrags der Propstpersonen nicht ersichtlich, welche kybernetische Funktion das Propstamt für die Landeskirche noch wahrnimmt.

In Art. 55 Abs. 1 Punkt 1 wird erläutert, dass die Aufgabe der Propstpersonen die Einführung und Verabschiedung der Dekan:innen ist. Was vollkommen wegfällt, ist die Ruhestandsversetzung von Pfarrpersonen. Wurden bisher Pfarrpersonen in ihr Amt durch die Propstperson ordiniert und am Dienstende durch die Propstperson entpflichtet, so soll die Entpflichtung fortan durch Dekanspersonen stattfinden. Dies ist ein deutlicher Bruch mit der bisherigen Praxis. Die bisherige Praxis war aus unserer Sicht eine Wertschätzung an die Pfarrpersonen für ihren in der Regel langen Dienst für die Kirche. Ausdruck dieser Wertschätzung war bisher: Das Propstamt ordinierte am Dienstbeginn und entpflichtete am Dienstende. Dies hat auch bisher eine theologische Stringenz gehabt. Sie bestand darin, dass die durch die Kirchenleitung zum Amt berufene Pfarrperson durch ein Mitglied der Kirchenleitung (Propstamt) ordiniert und auch entpflichtet wird.

In Art. 55. Abs. 1 Punkt 2 wird die Aufgabe des Propstamtes für die Pfarramtskandidat:innen gestrafft und geschärft, so dass nun regelmäßige Ausbildungsgespräche geführt werden. Aus Sicht des Pfarrerausschusses müsste hier geklärt werden, welche Verbindlichkeit und welche Aussagekraft für den berufsbiographischen Weg der Kandidat:innen diese Gespräche haben. Dieser Feststellung stimmt der Pfarrerausschuss zu.

In Art. 55 Abs. 1 Punkt 3 wird der ehemalige Punkt 4 (Seelsorge an Pfarrer:innen) neu formuliert. Propstpersonen sind nun für die berufsbiographische Begleitung von Pfarrer:innen zuständig. Hierdurch entsteht eine Schärfung, dass das Propstamt kein Seelsorge-Amt für Pfarrpersonen sein kann, da das Propstamt eine Dienstvorgesetzten-Funktion hat. Aufgabe der Propstpersonen sollte sein Pfarrer:innen bei Veränderungen der Ausübung des Dienstes für ihre jeweilige Lebensphase zu unterstützen.

Wir bemängeln aber, dass die Seelsorge für Pfarrer:innen keine Neuaufnahme oder Neuregelung findet. Im Rahmen einer Fürsorgepflicht der Dienstherrin Kirche für ihre Hauptamtlichen Verkündigungsteams und die dahinterstehenden Menschen ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die für Pfarrpersonen – aber auch für die anderen Berufsgruppen der EKHN – Räume und Möglichkeiten zur Seelsorge angeboten bekommen, um ihren Dienst gut leisten zu können. Unabdingbar ist es hierbei, dass bei einem solchen Angebot die Unverbrüchlichkeit des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses gewährleistet ist.

Generell sollen die bisherigen Aufgaben der Propstpersonen mehr auf das Dekan:innenamt verteilt werden. So ist bei der Überarbeitung der Gottesdienstordnung nicht mehr die Propstperson einzuladen. Ebenso werden Dekanatsynodenmitglieder nicht mehr durch die Propstperson ins Amt eingeführt. Dies ist aus Sicht des Pfarrerausschuss nur konsequent, um die Arbeitslast für Propstpersonen in einem leistbaren Rahmen zu halten.

Eine für den Pfarrdienst erhebliche Änderung ergibt sich im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD. In §17 entfällt die Beteiligung der Propstpersonen bei Verfahren nach §80 PfdG.EKD (Versetzungsvoraussetzungen). Hier wäre es überlegenswert, ob Propstpersonen bei diesen Verfahren nicht zu beteiligen sind, da eine solche Maßnahme eine gravierende berufsbiographische Maßnahme ist.

Die Reduktion der Propsteien hat auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Pfarrerausschusses. Bei einer Reduktion der Propsteien ist es für den Pfarrerausschuss wichtig, dass die Neuformulierung von §1 der „Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Pfarrvertretung“ wie sie in Drs 14/25G formuliert ist, umgesetzt wird. Der Paragraph hierzu lautet: „Die Pfarrvertretung besteht aus zehn Mitgliedern und je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Pfarrvertretung. Bei einer Reduzierung der Propsteibereiche verständigen sich die Kirchenleitung und die Pfarrvertretung über die Verteilung der Mitglieder auf die verbleibenden Propsteibereiche.“

Reduktion der Dekanate

Eine Reduktion der Dekanate, wie sie im Vorblatt diskutiert wird, ist eine denkbare Option. Jedoch empfiehlt der Pfarrerausschuss im Rahmen dieser Maßnahmen genau zu schauen, inwieweit finanzielle Einsparungen wirklich erreicht werden können. Da überlegt wird, neben dem hauptamtlichen Dekan eine hauptamtliche Stellvertretung in jedem dieser künftigen Dekanate zur Verfügung zu stellen, wird die personelle Einsparung im Pfarrdienst geringfügig sein, zumal sich daraus wieder erheblich größere Fahrtstrecken für alle Beteiligten ergeben. Überprüft werden müsste im Rahmen dieser Maßnahme auch, wie die Alimentierung der hauptamtlichen Stellvertretungen in weitaus größeren Räumen aussieht, da damit auch größere Kompetenzbereiche auftreten können. Bereits jetzt wird zum Beispiel im Stadtdekanat Frankfurt die Stellvertretende Dekan:innenstelle mit einer Zulage nach A15 BBesG alimentiert. Eine Auflösung der Propsteien wäre dann zur Gegenfinanzierung nur konsequent, um die Personalausgaben zu kompensieren. Eine weitere Einsparung von Finanzmitteln ist aber erfahrungsgemäß nicht zu erreichen.

Wir vermissen eine praktisch-theologische Reflexion über die Ämter und Aufgaben innerhalb der sich verändernden Strukturen der EKHN. Vor allem im Blick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gliedkirchen der EKD wäre hier eine klare Haltung von Vorteil.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend begrüßt der Pfarrerausschuss der EKHN das Engagement der Kirchenleitung, auch in der Leitungsebene Reduktionen von Pfarrstellen durchzuführen und diese nicht nur in den Kirchengemeinden vorzuschlagen. Lobenswert ist, dass betont wird, dass diese Maßnahme lediglich ein Zwischenschritt ist. Was der Pfarrerausschuss jedoch zeitgleich zu bemängeln hat, ist dass die Aufgaben an vielen Stellen lediglich neu verteilt wurden. Ebenso erläuterungsbedürftig ist aus unserer Sicht, dass die finanziellen Auswirkungen nur von der Einsparungsseite dargelegt werden. Erwartbare Mehrausgaben für die übrigbleibenden Propsteien und Dekanate werden nicht erwähnt. Selbst vorübergehende Mehrausgaben werden nicht in den finanziellen Auswirkungen angesetzt.

Der Pfarrerausschuss empfiehlt den Mitgliedern der Synode die Kirchenleitung mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu beauftragen, so dass die hauptamtlich in der Kirche arbeitenden Menschen weiterhin Unterstützungsstrukturen haben. Ebenso wäre von der Synode zu reflektieren, welchen Bezug und Kontakt das Propstamt für die Gemeindeglieder vor Ort hat.